

Anweisungen / Hinweise für das Kontrollpersonal zur Überprüfung von Embryonen beim Tierhalter

Die Kontrolle der Verwendung von Embryonen beim Tierhalter wird von den durchführenden Personen nach den folgenden Anweisungen bzw. Hinweisen durchgeführt [Art. 45 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1012].

Allgemeine Hinweise:

- alle Kontrollen der Unterlagen erfolgen stichprobenartig, auch wenn im Prüfprotokoll darauf nicht gesondert hingewiesen wird;
- auch wenn nicht gesondert in den Anweisungen darauf hingewiesen wird, sind Auswahlfelder anzukreuzen;
- erfolgen handschriftliche Eintragungen auf den Rückseiten des Prüfprotokolls, ist die Eintragung mit der lfd. Nummer des Protokolls zu versehen, auf die sich die Eintragung bezieht. Rückseiten gehören ebenfalls zum Protokoll und werden den Akteuren in Kopie zur Verfügung gestellt;
- in den letzten beiden Spalten wird dokumentiert, ob ein Punkt für den Akteur entfällt, d.h. trifft für den Akteur nicht zu und wird nicht geprüft oder ob ein Punkt nicht geprüft wird, d.h. trifft für den Akteur zu, wird aber bei der aktuellen Kontrolle nicht bearbeitet;
- das Prüfprotokoll ist mit dokumentenechten Stiften auszufüllen;
- nachträgliche Eintragungen in das Prüfprotokoll dürfen nicht erfolgen;
- das Prüfprotokoll gibt den Stand am Kontrolltag wieder;
- die Zusammenfassung der Kontrolle im Prüfprotokoll stellt lediglich einen Überblick dar, einen abschließenden Prüfbericht erhält der Akteur nach Durchsicht/Prüfung aller Unterlagen;
- aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	Ankreuzen welcher Tierart die Embryonen angehören.	
I.	Grunddaten des Kontrolltermins	
	Enthält Angaben zur Entnahme-/Erzeugungseinheit, zur Kontrollbehörde sowie zu Art, Zweck und Methode der durchgeführten Kontrolle;	Art. 45 der EU (VO) 2016/1012
1.	Zweck der Kontrolle	
	Zweck der Kontrolle ist im Protokoll vorgegeben; Änderungen können bei Bedarf erfolgen;	Art. 43 der VO (EU) 2016/1012
2.	Vertreter der Behörde	
	a) Name und Behörde des durchführenden Kontrollpersonals; bei mehreren Behördenvertretern wird die für die Kontrolle verantwortliche Person zuerst aufgeführt, sie unterschreibt auch das Prüfprotokoll für die Behörde; b) Name und Organisation anderer Personen, die bei der Kontrolle anwesend sind, z.B. Veterinärverwaltung; hier sind die Zuständigkeitsregelungen der einzelnen Bundesländer zu beachten <i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i>	ZuständigkeitsVO der Länder

3.	Name, Anschrift, Rechtsform und Registriernummer des überprüften Tierhaltungsbetriebes und ggf. der überprüften Betriebsstätte nach ViehVerkV	ViehVerkV
	a) Angaben zum Betriebsleiter b) Name, Anschrift <i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i>	Art. 39 und Art. 41 Buchst. e) der VO (EU) 2016/1012
4.	Name und Funktion der Auskunft gebenden Person	
	Name und Funktion der Auskunft gebenden Person, die für den Betrieb an der Kontrolle teilnimmt; geben mehrere Personen z.B. für unterschiedliche Bereiche Auskunft, dann auch diese auflühren; der Betriebsleiter oder dessen Vertreter sollen immer anwesend sein; Die Auskunft gebende Person muss vertretungsberechtigt für den Betrieb sein. Anderenfalls sind die Feststellungen im Kontrollbericht nicht justitiabel.	Art. 39 und Art. 46 Abs. 2 der VO (EU) 2016/1012
5.	Kontrolltermin(e)	
	Datum der Kontrolle sowie Uhrzeit des Beginns und Endes der Kontrolle; wird die Kontrolle nicht am ersten Termin beendet, wird dies durch ankreuzen kenntlich gemacht und die Fortsetzung der Kontrolle in der nächsten Spalte eingetragen;	
6.	Art der Kontrolle	
	a) – d) entsprechendes Feld ankreuzen; a) geplante Kontrolle, die sich z.B. aus einem Prüfplan oder im Zusammenhang mit der Überprüfung eines Zuchtmaterialbetriebes ergibt; b) bei anlassbezogener Kontrolle behördeninterne Erläuterungen zum Anlass auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen; c) Sachverhalte vorangegangener Kontrollen werden nachgeprüft; d) bei Kontrollen im Rahmen Amtshilfe behördeninterne Erläuterungen zum Amtshilfesuch (Behörde, Grund) auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen; <i>c) + d) die Erläuterungen werden dem Akteur nicht ausgehändigt und können bereits vor dem Kontrolltermin erstellt werden;</i>	Art. 43 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1012
7.	Kontrolle war	
	a) – b) entsprechendes Feld ankreuzen; a) Datum der Ankündigung der Kontrolle eintragen b) bei unangekündigten Kontrollen behördeninterne Angaben zum Grund; Erläuterungen werden auf gesondertem Blatt zu den Akten genommen;	Art. 43 Abs. 3 der VO (EU) 2016/1012
8.	Kontrollmethoden/-techniken	
	a) – d) entsprechendes Feld ankreuzen; Mehrfachnennungen möglich; a) Vor-Ort-Kontrolle = erfolgt in den Räumlichkeiten des Betriebes; schließt Dokumentenprüfung u. Gespräche mit Vertretern des Betriebes am Kontrolltermin ein; b) Dokumentenprüfung = erfolgt anhand vorliegender/vorgelegter Unterlagen des Betriebes oder ggf. auf der Basis der Unterlagen eines Zuchtmaterialbetriebes;	Art. 43 der VO (EU) 2016/1012 Zugang zu den Unterlagen und Räumlichkeiten ist im Art. 46 der EU (VO) 2016/1012 und im § 22 Abs. 3 und 4 des TierZG geregelt § 22 Abs. 5 des TierZG

	<p>c) Gespräche = gezielte Nachfragen bei Prüfung von Einzelfragen oder bei der Dokumentenprüfung mit auskunftsberechtigten Personen des Betriebes;</p> <p>d) Auskünfte Dritter = Auskünfte von anderen Personen oder Einrichtungen, z.B. dem Verwender oder dem Zuchtmaterialbetrieb, der die Embryonen abgegeben hat;</p>	
9.	Angaben zur letzten Kontrolle des Tierhaltungsbetriebes	
	<p>Datum der letzten Kontrolle, die vor dem aktuellen Kontrolltermin stattgefunden hat;</p> <p>Ergebnis der letzten Kontrolle entsprechend ankreuzen;</p> <p>a) Angeben ob bei der letzten Kontrolle tierzuchtrechtliche Beanstandungen festgestellt wurden</p> <p>b) Angeben ob ggf. erteilte Auflagen erfüllt wurden</p> <p>c) Angeben ob sonstige Hinweise/Anmerkungen, die bei der letzten Kontrolle ausgesprochen wurden, umgesetzt wurden</p>	Art. 43 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) 2016/1012
II.	Prüfung	
10.	Verwendung von Embryonen	
	<p>a) Ob eine Beauftragung erfolgte oder korrekt befolgt wurde, kann anhand der Unterlagen auf dem Betrieb nicht geprüft werden. Hier ist ein Abgleich mit dem liefernden Zuchtmaterialbetrieb erforderlich. Als Verwender kann eine Person oder eine Einrichtung (z.B. Tierarztpraxis) genannt sein.</p> <p>b) Die Berechtigung kann nicht auf dem Betrieb überprüft werden, sondern im Nachgang der Prüfung.</p> <p>c) Die Angaben zur Verwendung müssen in Teil D der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt sein. Bei Embryonen, die in einer nationalen Einheit gewonnen wurden, muss ein Transferschein vorliegen.</p> <p>d) Die Tierzuchtbescheinigung oder der Transferschein müssen dem Eigentümer (ersatzweise dem Tierhalter) ausgehändigt werden. Der Verwender handelt hier im Auftrag der ET-Einheit.</p> <p>Für den Verwender ist nicht immer ersichtlich, ob der Tierhalter auch der Eigentümer des Embryos ist, z.B. bei Leihmüttern.</p> <p>e) Der Nachweis der Aushändigung ist häufig schwierig, da der Verwender keine Dokumentationspflicht hat. Letztlich muss jedoch der Verwender den Nachweis führen können.</p> <p>Der Eigentümer des Embryos ist verpflichtet, die Unterlagen zur Verwendung mindestens 3 Jahre aufzubewahren.</p>	<p>§ 21 Abs. 3 der TierZV i.V.m. § 17 Abs. 1 TierZG</p> <p>§ 17 Abs. 1 des TierZG</p> <p>§ 17 Abs. 2 des TierZG</p> <p>§ 22 Abs. 1 und 2 der TierZV § 21 Abs. 9 der TierZV</p> <p>§ 17 Abs. 3 des TierZG</p> <p>§ 17 Abs. 2 des TierZG</p>
11.	Dokumentation der Abgabe von Embryonen an den Tierhalter	
	<p>Hier soll sich der Prüfer einen Eindruck verschaffen ob eine vollständige, ordentliche und nachvollziehbare Dokumentation der Abgabe von Embryonen an den Tierhalter stattfindet.</p> <p>a) und b): Es ist zu prüfen, ob die Lieferscheine alle erforderlichen Angaben enthalten. Diese können auch in der Tierzuchtbescheinigung bzw. dem Embryobegleitschein enthalten sein.</p> <p>Bei der Abgabe an den Tierhalter ist eine Tierzuchtbescheinigung gemäß DVO (EU) 2020/602 bzw. ein Embryobegleitschein mitzuliefern</p>	<p>§ 21 Abs. 4 der TierZV</p> <p>§ 21 Abs. 9 der TierZV</p> <p>§ 17 Abs. 3 des TierZG</p>

	<p>Es ist zu prüfen, ob der Verbleib der Embryonen lückenlos nachverfolgt werden kann.</p> <p>c): Der von der ET-Einheit zur Verwendung Beauftragte muss aus den Unterlagen ersichtlich sein. Im Nachgang kann durch Anforderung von Unterlagen beim abgebenden Zuchtmaterialbetrieb geprüft werden, ob der Beauftragte die erforderliche Qualifikation vorweisen kann.</p> <p>Die Tierzuchtbescheinigung muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgestellt sein.</p> <p>Der Embryobegleitschein muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen</p> <p>Die Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren der Unterlagen beim Tierhalter muss gewährleistet sein.</p> <p>Anstatt Zulassungsnummer und Registrierungsnummer werden evtl. die bisher gebräuchlichen Begriffe Veterinärkontrollnummer und Kennzeichnungsnummer verwendet.</p>	<p>§ 17 Abs. 2 des TierZG</p> <p>DVO (EU) 2020/602 i.V.m. § 6 der TierZV §21 Abs. 9 i.V.m. § 20 Abs. 1 der TierZV § 21 Abs. 8 der TierZV</p>
12.	Lagerung der Embryonen	
	<p>Der abgebende Zuchtmaterialbetrieb darf die Embryonen nicht zur Lagerung an den Tierhalter abgeben.</p> <p>Embryonen dürfen nur in einer für die Lagerung zugelassenen Einrichtung gelagert werden.</p> <p>Eine kurzzeitige Lagerung beim beauftragten Verwender ist zulässig.</p>	<p>Anhang III Teil 2 Nr. 12 der DVO 2020/686 bzw. § 18 Abs. 1 TierZG</p>
13.	Plausibilität	
	<p>Die Überprüfung aus Plausibilität ist angezeigt, wenn auf einem Tierhaltungsbetrieb sehr häufig Embryonen übertragen werden. Dazu kann auch beim zuständigen Zuchtverband die Eintragung von Kälbern aus ET abgefragt werden.</p> <p>Die Angaben auf den Lieferscheinen müssen mit den vorliegenden Tierzuchtbescheinigungen oder Embryobegleitscheinen korrespondieren. Embryonen, die zwar geliefert aber nicht verwendet werden, sind eher selten. Sie werden häufig nicht erfasst. Treten größere Unstimmigkeiten zwischen gelieferten und übertragenen Embryonen auf, sind diese, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, zu klären.</p>	
III.	Zusammenfassung der Kontrolle	
14.	Hinweise / Anmerkungen zum Kontrolltermin	
	<p>Hier können Hinweise aufgeführt werden, die dem Betreiber gegeben wurden, ohne einen Mangel/Verstoß darzustellen (z.B. zur Verbesserung der Arbeitsabläufe, etc.) oder Anmerkungen zum Ablauf der Kontrolle (z.B. Einsicht verweigert, etc.);</p>	
15.	Bereits zum Zeitpunkt der VOK festgestellte Mängel / Verstöße	
	<p>Sofern bereits im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle Mängel/Verstöße festgestellt wurden, werden diese hier in Stichworten angegeben; ebenfalls angegeben wird die laufende Nummer des</p>	<p>Art. 44 der VO (EU) 2016/1012</p>

	Prüfprotokolls aus der sich der Mangel/Verstoß ergeben hat; erfolgen keine Eintragungen, dann Hinweis auf abschließenden schriftlichen Bericht vermerken, z.B. siehe Abschlussbericht;	
16.	Eine Kopie des Protokolls	
	Ankreuzen, in welcher Form der geprüfte Akteur eine Kopie erhält; erhalten weitere Personen (Amtsveterinär, RP) eine Kopie, wird dies hier vermerkt; <i>Kopie kann auch am Kontrolltag mit betriebseigener Technik erstellt werden;</i>	Art. 45 Abs. 2 der VO (EU) 2016/1012
17.	Erklärung	
	Für die Behörde unterschreibt die für die Kontrolle verantwortliche Person; die Auskunft gebende Person der Entnahme-/Erzeugungseinheit dokumentiert mit der Unterschrift ihre Anwesenheit bei der Kontrolle und die Kenntnisnahme des Ergebnisses der Kontrolle; die Unterschriften schließen das Prüfprotokoll für weitere Eintragungen;	